

Inhalt

- S.1** ■ Neujahrsgruß
■ Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten
■ Steuerliche Behandlung von Kundenbindungsprogrammen
- S.2** ■ „Familienfreundliche Arbeitsmodelle sind bei uns längst gelebter Alltag“ - Auszeichnung für CJP
■ Tradition bei CJP: Käseessen zum Jahreswechsel

- S.3** ■ Steuerliche Neuerungen in 2019
■ Spendenaktion: Neuer Fußballplatz für St. Petri Kinder- und Jugendhilfe
- S.4** ■ Meldung zur Künstlersozialkassenabgabe bis zum 31. März
■ „Von Anfang an gut informiert und beraten“
■ Das (neue) europäische Mehrwertsteuerrecht: Fluch oder Segen

Sehr geehrte Geschäftspartnerinnen und -partner, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit im letzten Jahr. Wir freuen uns schon sehr darauf, Ihnen auch in 2019 wieder mit Rat und Tat zur Seite stehen zu dürfen, und wünschen Ihnen ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Ihre Clostermann & Jasper Partnerschaft



Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten



Welche steuerbefreite Körperschaft kennt sie nicht, die Übungsleiterpauschale. Gemäß § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes können steuerbefreite Körperschaften nebenberuflich Tätigen unter gewissen Bedingungen bis zu 2.400 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Begünstigt sind Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder ver-

gleichbare nebenberufliche (künstlerische) Tätigkeiten oder die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass es sich auch tatsächlich um eine „nebenberufliche Tätigkeit“ handelt. Davon ist auszugehen, wenn die Ausübung nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Die Wochenarbeitszeit darf demnach pauschal nicht mehr als 14 Stunden betragen.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat am 9. Mai 2018 zu diesem Thema eine sehr detaillierte Verfügung veröffentlicht. Sie bietet einen guten

Überblick über die begünstigten Tätigkeiten und Voraussetzungen.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn wir Sie zu diesem Thema im Detail beraten dürfen.

Ihre Ansprechpartnerin:



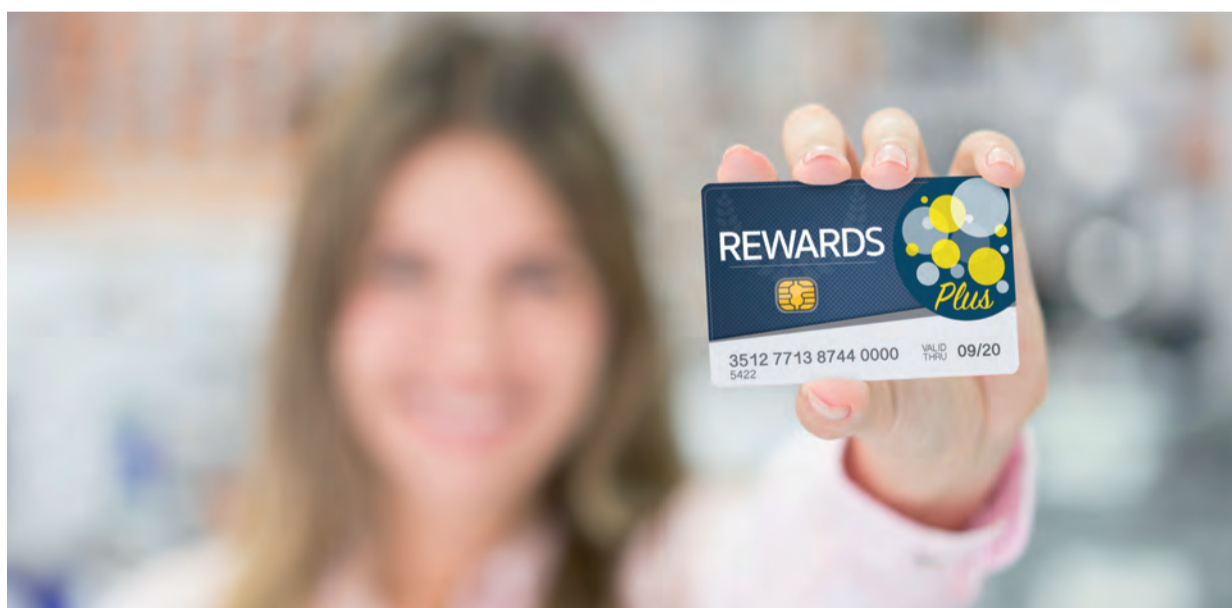
Regina Ditter
Steuerberaterin Bereich Steuerliche Umstrukturierung und Spezialfragen
040 530 29 65-516
r-ditter@clostermann-jasper.de

Steuerliche Behandlung von Kundenbindungsprogrammen

Immer mehr Unternehmen greifen heutzutage auf Kundenbindungsprogramme zurück, bei denen das Einkaufs- bzw. Nutzungsverhalten der Kunden belohnt wird. Eines dieser Programme ist „Payback“. Dieses Prämiensystem umfasst einen Zusammenschluss verschiedener Unternehmen, die ihren Kunden beim Einkauf Bonuspunkte auf ihrem persönlichen Punktekonto gutschreiben. Einlösbar sind diese dann beispielsweise in Form von Sachprämien, Einkaufsgutscheinen oder Bargutschriften. Auch an Tankstellen können die Bonuspunkte gesammelt werden. Doch wie gehen Kunden damit um, wenn sie auf Kosten des Arbeitgebers tanken?

Arbeitgeber stellen ihren Mitarbeitern für die Betankung der Firmenwagen in der Regel eine Tankkarte zur Verfügung. Nutzt der Arbeitnehmer hierbei seine private Payback-Karte, so sind die gesammelten Bonuspunkte lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn.

Der Lohnzufluss erfolgt hierbei bereits bei Gutschrift der Bonuspunk-



te auf dem privaten Payback-Punktekonto. Für Firmenwageninhaber, deren geldwerter Vorteil für die Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Methode berechnet wird, müssen sämtliche Prämienvorteile mangels Aufteilungsmöglichkeit als Arbeitslohn erfasst werden. Die 44-Euro-Freigrenze darf im Rahmen des Payback-Punktesystems nicht angewendet werden.

Sie wollen lieber auf Nummer sicher gehen? In diesem Fall besteht

bei einigen Anbietern die Möglichkeit, das Sammeln von Payback-Punkten bei der Bezahlung mit der Firmentankkarte zu sperren.

Kein Bonusprogramm wie das andere

Aber Achtung: Jedes Kundenbindungsprogramm wird steuerlich unterschiedlich behandelt! Ein weiteres bekanntes Beispiel ist das Prämien-

programm „Miles & More“. Hierbei sammeln Fluggäste zum Beispiel bei der Lufthansa auf Basis der zurückgelegten Kilometer sogenannte Flugmeilen. Diese Bonusmeilen können dann etwa für Freiflüge oder kostenlose Hotelaufenthalte in Anspruch genommen werden. Die Bonuspunkte werden dem Fliegenden auch dann gutgeschrieben, wenn dieser im Auftrag und auf Rechnung seines Arbeitgebers fliegt. Sollten diese Prämien

für private Zwecke genutzt werden, sind diese grundsätzlich lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. Anders als bei Payback gibt es hier aber einen Rabattfreibetrag von 1.080 Euro. Für Dienstreisen genutzte Prämien bleiben hingegen lohnsteuerbefreit.

Sie haben Fragen zum steuerlichen Umgang mit Bonussystemen? Wir sind für Sie da.

Ihre Ansprechpartnerin:



Marie-José Bock
Assistentin in der Beratungsabteilung
0421 16 237-38
m-bock@clostermann-jasper.de



„Familienfreundliche Arbeitsmodelle sind bei uns längst gelebter Alltag“

Clostermann & Jasper Partnerschaft erhält Siegel „AUSGEZEICHNET FAMILIENFREUNDLICH“

Im Oktober 2018 zeichnete Dr. Claudia Bogedan, Senatorin für Kinder und Bildung, gemeinsam mit dem Verein Impulsgeber Zukunft 24 Bremer Unternehmen mit dem Siegel „AUSGEZEICHNET FAMILIENFREUNDLICH“ aus. Zum ersten Mal unter den Preisträgern: die Clostermann & Jasper Partnerschaft.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine große Herausforderung für viele Arbeitnehmer. Aus diesem Grund bietet CJP ihren rund 50 Mitarbeitern unter anderem Arbeitszeitkonten, eine individuelle Arbeitszeitgestaltung, Teilzeit oder die Möglichkeit für Home-Office-Arbeitsplätze. Zudem gehören Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter und Abstimmungen zum Wiedereinstieg noch während der Elternzeit zum ‚Familienprogramm‘ von CJP wie auch Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten.

Familienfreundliche Personalpolitik

„Den Bedarf an familienfreundlichen Arbeitsmodellen haben wir schon vor einigen Jahren erkannt, daher sind entsprechende Angebote bei uns längst gelebter Alltag“, erklärt Kanzleipartner Torsten Jasper und betont: „Wir haben für unsere Kollegen und ihre privaten Anliegen immer ein offenes Ohr und erarbeiten gemeinsam die passende Lösung.“ Diese Personalpolitik spiegelt das Selbstverständnis der Kanzlei als attraktiver Arbeitgeber wider. Mit Erfolg: Die Mitarbeiter sind zufriedener, motivierter und fühlen sich mit dem Unternehmen mehr verbunden. Gleich-



zeitig spielt diese Politik im Hinblick auf die Gewinnung neuer Mitarbeiter eine wesentliche Rolle.

Organisation ist alles

Um dem bedingt durch die familienfreundlichen Personalmaßnahmen zusätzlichen internen Organisations- und Steuerungsaufwand ideal zu begegnen, hat CJP gemeinsam mit den Mitarbeitern geeignete Pro-

zesse entwickelt und etabliert: „Wir arbeiten mandatsbezogen in Teams



Unsere Partner Torsten Jasper (l.) und Henning Kuhlmann waren bei der offiziellen Auszeichnung von Dr. Claudia Bogedan, Bremer Senatorin für Kinder und Bildung, vor Ort.

mit Vertretungsregelungen für jede Position, damit wir die umfassende Betreuung der Mandanten jederzeit gewährleisten können. So stehen unseren Kunden immer mehrere Ansprechpartner zur Verfügung und alle Aufgaben werden ohne Verzögerungen reibungslos umgesetzt“, erläutert Jasper. Wie in allen Lebens- und Geschäftsbereichen ist intern wie extern eine transparente Kommunikation die Basis für eine funktionierende

Zusammenarbeit: „Der Austausch bei uns innerhalb der Teams wie auch mit den Mandanten ist sehr eng: Alle Beteiligten sind über die aktuellen Themen, laufende Projekte sowie über die Anwesenheitszeiten der einzelnen Mitarbeiter im Bilde.“ Und selbstverständlich gehören die Nutzung modernster Technik und Programme ebenfalls dazu.

Traditionen bei CJP: Käseessen zum Jahreswechsel

Das Käseessen ist bei der Clostermann & Jasper Partnerschaft schon seit vielen Jahren ein beliebtes Ritual unter den Kollegen. Immer am letzten Arbeitstag vor dem Jahreswechsel findet das Essen in unserer Niederlassung in Bremen statt. Was ursprünglich einmal als

Zusammenkunft der Kollegen bei einer Flasche Sekt angefangen hatte, ist mittlerweile zu einem schönen internen Event zum Jahresabschluss geworden.

Da sich die meisten Mitarbeiter im verdienten Urlaub befinden, findet das Käseessen nur in kleiner Runde

statt. Bei netten Gesprächen über Gott und die Welt kommen viele verschiedene Käsesorten auf den Tisch und wird feierlich angestoßen. So klingt das Jahr bei CJP in gemütlicher Runde aus.





Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Steuerliche Neuerungen in 2019

Das neue Jahr startet wieder mit einer Vielzahl von steuerlichen Neuerungen. Über die wichtigsten Änderungen geben wir Ihnen hier einen Überblick!

Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums steigt der steuerfreie Grundfreibetrag von 9.000 auf 9.168 Euro. Bei Eheleuten verdoppelt sich dieser Betrag.

Kinderfreibetrag: Entlastung von Familieneinkommen

Das Kindergeld wird ab Juli 2019 um jeweils 10 Euro pro Kind angehoben. Gleichzeitig erhöht der Staat auch den Kinderfreibetrag für den Veranlagungszeitraum 2019 für jedes Elternteil

auf 2.490 Euro – insgesamt jedoch maximal 4.980 Euro und mit Betreuungsfreibetrag 7.620 Euro. Die steuerliche Entlastungswirkung der Erhöhung des Kinderfreibetrags um jeweils 96 Euro (insgesamt 192 Euro) entspricht dem Jahresbetrag der Kindergelderhöhung (60 Euro).

E-Dienstwagen: Steuervorteil, aber nur für befristeten Zeitraum

Eine weitere Entlastung schafft der Staat beim Kauf eines E-Dienstwagens. Die Neuregelung gilt aber nur für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind und in den Jahren 2019 bis 2021 angeschafft oder geleast werden. Für davor und danach erworbene oder geleaste und extern aufladbare Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gilt die bisherige Regelung unverändert weiter: Demnach ist der Listenpreis für bis zum 31. Dezem-

ber 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität zu mindern. Der Betrag von 500 Euro ist für in den Folgejahren erworbene Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität zu kürzen. Diese Reduzierung beträgt allerdings maximal 10.000 Euro pro Kraftfahrzeug.

„Halbe Steuer“ für Elektro-Dienstwagen ab 2019

Der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines Dienstwagens wird meist nach der sogenannten Ein-Prozent-Regelung ermittelt. Bemessungsgrundlage ist der auf volle 100 Euro abgerundete Brutto-Listenpreis des Dienstwagens. Für neu angeschaffte Elektro-Dienstwagen wird es ab 2019 deutlich günstiger: Der geldwerte Vorteil wird hier künftig mit einem Prozent auf den halben Listenpreis angesetzt. Die Halbierung gilt auch für Fahrten

zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Bei der Fahrtenbuchmethode werden die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug in Form der Abschreibung (AfA) berücksichtigt. Entsprechend der Halbierung der Bemessungsgrundlage auf Basis der Listenpreisregelung werden die Anschaffungskosten um 50 Prozent reduziert – und damit ebenfalls die zu berücksichtigende AfA. Wird ein gemieteter oder geleaster E-Firmenwagen genutzt, dürfen die Leasing- oder Mietkosten nur zur Hälfte veranschlagt werden.

Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen

Das Finanzamt gewährt künftig grundsätzlich mehr Zeit für die Abgabe der Steuererklärungen. Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung selbst anfertigen, haben für die Einreichung

beim Finanzamt bis zum 31.7. des dem betreffenden Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres Zeit. Steuerberater können die Einkommensteuererklärungen bis zum 28.2. des dem Veranlagungszeitraum folgenden übernächsten Jahres abgeben.

Sie haben Fragen zu den steuerrechtlichen Neuerungen in 2019? Sprechen Sie uns einfach an.

Ihr Ansprechpartner:



Klaus Biermann
Prüfungsassistent, Bilanzbuchhalter,
Steuerfachangestellter
0421 16 237-147
k-biermann@clostermann-jasper.de

Neuer Fußballplatz für St. Petri Kinder- und Jugendhilfe

CJP beteiligt sich an Spendenaktion

Ganz gleich ob Kinderbetreuung, Bildungs-, Beratungs- oder Freizeitangebote – tagtäglich engagieren sich die rund 160 Mitarbeiter der allein-gesessenen Bremer St. Petri Kinder- und Jugendhilfe für benachteiligte junge Menschen und Familien. Nach dem Motto „Neues gestalten, Bewährtes erhalten“ verbessert die Organisation mit ihren vielseitigen Angeboten und Aktionen vor allem im Bremer Osten die Lebenssituation und bietet eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Und sie schafft mit verschiedenen Förderangeboten wie Bewerbungstrainings, Familienhilfe oder Wohngruppenprojekte Perspektiven für eine sichere Zukunft. Diese Aktivitäten werden zu 100 Prozent aus Steuergeldern finanziert, während die St. Petri Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf „besondere“ Projekte auf Spenden und die tatkräftige Unterstützung von Unternehmen und Privatpersonen angewiesen ist.

Daher unterstützt auch die Clostermann & Jasper Partnerschaft in diesem Jahr die gemeinnützige Organisation erneut mit Spenden – und verzichtet hierzu unter anderem wieder auf den Versand von Weihnachtsgrüßkarten an Mandanten sowie Kooperationspartner. Außerdem haben die Mitarbeiter von CJP beschlossen,

den Verkaufserlös aus nicht mehr benötigten Aktenschränken ebenfalls zu stiften. Insgesamt stellt CJP der St. Petri Kinder- und Jugendhilfe 3.000 Euro zur Verfügung. „Für uns ist soziales Engagement eine Selbstverständlichkeit. Wir freuen uns, mit unserer Spende die Modernisierung eines Fußballplatzes zu unterstützen“, erklärt Tobias Stuber, Partner bei CJP und Vorstandsmitglied der Stiftung St. Petri Waisenhaus. „Wir schätzen die Arbeit der St. Petri Kinder- und Jugendhilfe sehr. Tag für Tag setzen sich die Mitarbeiter für die Belange der heranwachsenden Menschen ein und sind damit ein wichtiger Stützpfeiler für die Gesellschaft“, lobt Stuber das Engagement.

Bald Anpfiff auf neuem Fußballplatz

2020 soll der Fußballplatz auf dem Hauptgelände der St. Petri Kinder- und Jugendhilfe in neuem Glanz erstrahlen. Dafür sind rund 100.000 Euro nötig. Momentan ist das in die Jahre gekommene Spielfeld gezeichnet von vielen Löchern, Hügeln und kaputten Tornetzen. Die Spielfläche soll neu angelegt und begradigt, mit Platzmarkierungen sowie stabilen Toren ausgestattet werden. Neben verschiedenen Aktionen wie der Verlosung des aktuellen Trikots des SV



Tobias Stuber überreicht den Spendenscheck an die stellvertretende Leiterin der St. Petri Kinder- und Jugendhilfe, Dr. Ramona Buchholz.

Werder Bremen mit Autogrammen der Mannschaft, tragen eben auch Spenden wie die von CJP zum Gelingen dieses Projektes bei. „Der Fußballplatz hat für die Kinder und Jugendlichen eine herausragende Bedeutung. Sie verbringen hier jeden Tag ihre Freizeit, spielen gemeinsam Fußball und dabei entstehen enge Freundschaften“, betont Dr. Ramona Buchholz, stellvertretende Einrichtungsleiterin. „Das Spielfeld soll schon bald neu gestaltet werden und dafür zählt jeder Euro.“ Noch ist die benötigte Summe nicht zusammengekommen. Doch Ramona Buchholz zeigt sich sehr zuversichtlich, dass das erste Spiel auf dem neuen Platz im Frühjahr 2020 angepfiffen werden kann.

Weitere Unterstützer gesucht

Jede Unterstützung trägt dazu bei, dass benachteiligte Kinder und Jugendliche eine unbeschwertere Zeit genießen, ihre Stärken entdecken und richtig einsetzen können. Zeigen auch Sie ein Herz für den Nachwuchs.

Weitere Informationen über die St. Petri Kinder- und Jugendhilfe und ihre Projekte finden Sie unter www.stpetribremen.org



Meldung zur Künstlersozial- kassenabgabe bis zum 31. März

Bitte merken Sie sich den 31. März vor: Bis zu diesem Stichtag müssen abgabepflichtige Unternehmen jedes Jahr sämtliche an selbstständige Künstler und Publizisten geleistete Entgelte des Vorjahres an die Künstlersozialkassen melden.

Grundsätzlich gilt: Sobald Unternehmen Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit als sogenannte Eigenwerber zur eigenen Vermarktung betreiben und dafür regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen, sind sie abgabepflichtig. Zu den Abgabepflichtigen zählen damit praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen, die selbstständige Künstler und Publizisten beauftragen. Sie erstellen für Firmen beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren sowie Zeitungsartikel, gestalten Produkte und veranstalten Konzerte, Theateraufführungen oder Vorträge.

„Von Anfang an gut informiert und beraten“



Fred Brauweiler

Fred Brauweiler beraten wir seit 40 Jahren in allen Fragen rund um die Einkommensteuererklärung. Der pensionierte Studiendirektor und Inhaber verschiedener Ehrenämter zählt damit zu den treuesten Mandanten der Clostermann & Jasper Partnerschaft. Im Gespräch berichtet er über die langjährige Zusammenarbeit mit der Kanzlei und blickt auf zukünftige Herausforderungen.

Wie haben Sie die vergangenen 40 Jahre, in der Sie der Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB das Vertrauen schenken, wahrgenommen?

Brauweiler: In all den Jahren wurde ich zwar durch wechselnde; aber stets kompetente Mitarbeiter berate-

ten. Von Anfang an fühlte ich mich hinsichtlich meiner Anliegen hier gut aufgehoben und habe verständnisvolle Gesprächspartner erlebt – und das selbst zum Jahresende, wenn in der Kanzlei ohnehin alles auf Hochtouren läuft.

Was war das für Sie prägendste Ereignis in der Zusammenarbeit?

Brauweiler: Aufgrund der durchweg guten steuerlichen Ergebnisse gibt es aus meiner Sicht kein herausragendes Ereignis. Auf einige Dinge lege ich in der Zusammenarbeit aber großen Wert. Dazu gehört natürlich, immer aktuell und fundiert informiert und beraten zu sein. Zudem sind mir der Dialog, die Sachlichkeit, aber auch das Gespräch über Dit und Dat wichtig. Außerdem war die telefonische Erreichbarkeit immer gegeben und sie ist es auch heute noch.

Welche Entwicklung, die auch Sie betrifft, beobachten Sie in der Steuerberatung?

Brauweiler: Natürlich spielt die Digitalisierung eine wichtige Rolle und verändert die Kommunikationsprozesse. Sie ersetzt jedoch nicht die persönlichen Beratungsgespräche, die bei CJP grundsätzlich stattfinden. Gerade dieser „Face-to-Face-Austausch“ ist für mich von großer Bedeutung.

Darüber hinaus freue ich mich darüber, dass ich kontinuierlich über aktuelle Änderungen in der Steuergesetzgebung über E-Mails oder durch das CJP-Journal auf dem Laufenden gehalten werde. In dem Infodienst präsentiert sich auch die Kanzlei mit ihren Mitarbeitern und gewährt Einblicke in die Arbeit der Sozietät.

Was zeichnet die Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB aus Ihrer Sicht aus?

Brauweiler: Seit meiner ersten Steuererklärung für das Jahr 1977, die noch vorliegt, ist das Vertrauen in die Leistungen und Kompetenzen bis heute unverändert hoch. Damals hatte die Kanzlei ihren Sitz am Truper Eichenhof in Lilienthal und ist inzwischen dank der positiven Resonanz vieler weiterer überzeugter Klienten enorm gewachsen. Der aktuelle Standort in Bremen verfügt über eine gute Verkehrsanbindung sowie genügend Parkplätze direkt am Haus. Somit ist das „Mal-Eben-Vorbeikommen“ zu jeder Zeit möglich. Der freundliche Empfang, die Tasse Cappuccino sowie helle und ansprechende Besprechungsräume runden meinen guten Eindruck ab. Alles in allem freue ich mich auf ein weiteres Jahr mit CJP.

Das (neue) europäische Mehrwertsteuerrecht: Fluch oder Segen

Eine Bestandsaufnahme zu den geplanten EU-Änderungen

Das europäische Umsatzsteuerrecht wurde zwar „harmonisiert“, ist aber damit noch lange nicht in allen EU-Mitgliedstaaten vereinheitlicht. In der praktischen Handhabung treten daher viele Probleme auf, beispielsweise bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften oder auch Lieferungen an sogenannte Konsignationslager. Diese Fälle sind zwar im nationalen Recht eindeutig geregelt, jedoch nicht im europäischen Kontext. Aufgrund fehlender einheitlicher europäischer Richtlinien existiert eine Vielzahl von unterschiedlichen Ansätzen in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Infolgedessen kommt es in der Praxis immer wieder zu Fehlurteilungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und Unternehmer müssen sich zwangsläufig mit Haftungsfragen beschäftigen. Die EU hat dieses Problem erkannt und nun eine längst überfällige Reform angeordnet, die die größten Probleme in den Fokus nimmt. Der Rat für Wirtschaft und Finanzen

(ECOFIN) einigte sich im Oktober 2018 auf ein erstes Maßnahmenpaket zur Mehrwertsteuerreform.

Im ersten Schritt werden folgende Punkte geändert:

- **Sofortmaßnahmen („Quick Fixes“)**
Bis zur Einführung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems und einer finalen Lösung der oben aufgeführten Probleme sollen neue und einheitliche (Zwischen-)Regelungen für Konsignationslager, Reihenge-

schäfte, innergemeinschaftliche Lieferungen und den Belegnachweis gelten. Der bisher geplante zertifizierte Steuerpflichtige „CTP“ ist zunächst kein Thema mehr. Die beschlossenen Sofortmaßnahmen treten voraussichtlich am 01. Januar 2020 in Kraft.

- **Generelles Reverse-Charge-Verfahren**
Mitgliedstaaten, die besonders stark von Mehrwertsteuerbetrug betroffen sind, dürfen ein generelles Reverse-Charge-System – die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft – einführen.

- **Intensivere Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden**

Per Verordnung sollen den Mitgliedstaaten ausgewählte Maßnahmen gestattet werden, die den Mehrwertsteuerbetrug wirkungsvoller bekämpfen. Ab dem 01. Januar 2020 sollen die Verwaltungsbehörden in diesem Zusammenhang noch enger zusammenarbeiten.

- **Mehrwertsteuersätze**
Zukünftig dürfen Mitgliedstaaten elektronische Publikationen mit dem ermäßigten Steuersatz oder Nullsteuersatz (Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug) besteuern. Damit gilt für Mitgliedstaaten die gleiche Besteuerung für Druck- und elektronische Medien.

Fazit:

Die eingeleiteten Maßnahmen sind ein erster Ansatz, der auf ein gutes Ende

hoffen lässt. Bis zur vollständigen Reform des europäischen Umsatzsteuerrechts steht den Verantwortlichen jedoch noch ein langer und steiniger Weg bevor.

Bei Fragen zu den Änderungen des europäischen Mehrwertsteuerrechts sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Ansprechpartner:



Tobias Kiehl
Steuerberater Bereich Steuerliche Umstrukturierung und Spezialfragen
0421 16 237-142
t-kiehl@clostermann-jasper.de



Impressum

Herausgeber:
Clostermann & Jasper Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB
V.i.d.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16237-0 | F +49 421 16237-25
Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg
T +49 40 5302965-0 | F +49 40 5302965-65

info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
DIALOG Public Relations
Daniel Günther e.K.

Am Markt 1, 28195 Bremen

www.dialog-pr.com

Bildnachweis: Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Fotorechte bei Clostermann & Jasper Partnerschaft oder bei iStock.

Haftungsausschluss:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben

in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist.

Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.